

Argumentationsleitfaden

(Stand: 18.01.2019)

(R. Costanza, Dr. A. v. Lindeiner, F. Engel, K. Kuhn, M. Luy, T. Prudlo, T. Ruff, J. Schmid, H. Wiedemann)

1. Vorbemerkung

Dieses Papier formuliert

- Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens
- Argumente gegen die am häufigsten gebrachten Einwände und Befürchtungen
- Textvorschläge, Claims und Stichworte für die öffentliche Auseinandersetzung.

Dieses Papier dient **nicht** zur Argumentation bei Fachfragen oder Sachdetails. Hierzu gibt es ein umfangreicheres Kompendium zu allen Einzelartikeln des Gesetzesentwurfs. Es kann bei Bedarf und in Absprache mit der Kampagnenleitung eingesehen werden.

Die Argumentation verläuft in der Reihenfolge der Forderungen im Gesetzentwurf des Volksbegehrens. Das Gesetz ist auf der Website www.volksbegehren-artenvielfalt.de und im Flyer des Volksbegehrens publiziert.

2. Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf

2.1. Ein neues Naturschutzgesetz in Bayern – warum brauchen wir das überhaupt?

Die bayerische Staatsregierung behauptet gerne, dass der Naturschutz im Freistaat vorbildlich für ganz Deutschland sei. Diese Aussage ist nicht durch Tatsachen gedeckt. Die Bayerische Biodiversitätsstrategie von 2008 ist weitgehend erfolglos. Die weitere Abnahme der Arten konnte nicht verhindert werden. (NaturVielfaltBayern, 2014)

- (*Artensterben*) Der bayerischen Natur geht es schlecht. Laut bayerischer Staatsregierung ist rund die Hälfte der in Bayern langfristig beobachteten Arten in Fauna und Flora gefährdet (Rote Liste). In den vergangenen 30 Jahren sind empirisch belegt über 75 Prozent der Fluginsekten verschwunden. Seit dem Jahr 1989 leben nur noch halb so viele Vögel in den Staatsgrenzen. Der Feldhamster galt vor kurzem noch als Allerweltstier (Anfang 1990er Jahre), mittlerweile ist er akut vom Aussterben bedroht. **Jeder kann sich selbst überzeugen: Über Äcker und Wiesen fliegen nur einzelne Schmetterlinge, vor allem der Große Kohlweißling. Ansonsten gibt es noch Kleine Füchse, Tagpfauenaugen, Admirale, deren Raupen allesamt von Brennesseln leben.** Alle anderen Schmetterlinge sind sehr selten geworden. Die ehemals sehr häufige Feldlerche ist aus dem Grünland im Alpenvorland vollständig verschwunden. Der Brachvogel und das Rebhuhn sind vom Aussterben bedroht. Wo früher 100 Rebhuhnpaare lebten, gibt es heute noch ein einziges.

- (*Systemkollaps der Natur*) **Das Ausmaß des Artensterbens hat einen System bedrohenden Charakter angenommen.** Nicht nur in Bayern, sondern weltweit. Experten sprechen längst vom sechsten Massensterben der Erdgeschichte. War der Untergang der Dinosaurier noch eine natürliche Katastrophe, gilt die neue Massenauslöschung in der Wissenschaft als vom Menschen verursacht (anthropogen).
- (*Konsequenz für den Menschen*) Kippen die Ökosysteme, bedeutet dies nicht nur die Vernichtung von Natur. Es hat auch katastrophale Folgen in wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Hinsicht für uns Menschen (siehe Punkt 2.2.)

2.2. Naturschutz ist möglicherweise mit Kosten verbunden. Wird das Gesetz nicht sehr teuer?

Zunächst gilt: Der Erhalt der Artenvielfalt fällt unter das Prinzip der sogenannten Daseinsvorsorge. Verfassungsrechtler verstehen darunter die Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen – die Grundversorgung. Das Prinzip der Daseinsvorsorge kann aus der Bayerischen Verfassung und auch dem Grundgesetz abgeleitet werden. Es genießt also höchsten Rang.

- (*Investitionen ≠ Kosten*) **Wenn im Zusammenhang mit dem Umweltschutz von „Kosten“ oder „Lasten“ die Rede ist, wird eigentlich eine falsche Begrifflichkeit verwendet. Es geht vielmehr um Investitionen in die Zukunftsfähigkeit Bayerns.** Jeder Euro zahlt sich aus, denn von dem Ertrag leistungsfähiger Ökosysteme werden nicht nur wir, sondern auch viele kommende Enkelgenerationen profitieren.
- (*Natur als Produktionsfaktor*) Ökonomisch betrachtet ist die Natur ein mächtiger Produzent. **Die Leistungen der Natur stellen oft in den Schatten, was menschliche Erfindungsgabe erschaffen hat.** Und dies unschlagbar günstig: Alle Naturgüter stehen uns nahezu kostenfrei zur Verfügung. Bestäuber sorgen sich um unser Obst und Gemüse. Insekten verbreiten Samen, entsorgen als Müllabfuhr Aas und Abfälle. Ohne ihre Hilfe würden wir im Kot versinken. Tiere, Mikroorganismen und Pflanzen sorgen für die Fruchtbarkeit des Bodens, säubern Gewässer und Luft. Ohne die Leistungen der Natur könnten wir nicht einmal atmen.
- (*Wertbeitrag der Natur*) Diese sogenannten Systemleistungen der Natur lassen sich auch in Geld beziffern. **Ökonomen schätzen, dass der monetäre Wert der jährlichen Dienste und Güter, die von der Natur weltweit produziert werden bei bis zu 145 Billionen Dollar liegt (Stand: 2013)** Das ist mehr als doppelt so viel wie der Wert aller Güter und Dienstleistungen, die der Mensch in seinem Wirtschaftssystem herstellt. (Quellen: Bayrische Staatsregierung, Umweltministerium; Costanza et. al., 2014, Basis: UN Millennium Ecosystem Assessment 2003)
- (*Natur ist Kapital*) Dies bedeutet: **Auf jeden Euro, den wir Menschen jährlich an Wert und Wohlstand schaffen, legt Mutter Natur noch einmal zwei Euro drauf!** Ein kluger Investor würde sagen: Ein attraktiveres Investment gibt es

nicht. **Der Erhalt der Natur und ihrer Artenvielfalt ist ein hochrentabler Selbstläufer!**

2.3. Der Gesetzentwurf sagt nichts über die Finanzierung der darin geforderten Maßnahmen aus. Warum nicht?

Dies ist in der Bayerischen Verfassung so vorgesehen.

- (*Budgethoheit des Parlaments*) Finanzierungsvorgaben wären ein **Eingriff in die Haushaltshoheit** des bayerischen Parlaments. Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens darf sich daher aus verfassungsrechtlichen Gründen gar nicht damit befassen.
- (*Sachzielverpflichtung des Gesetzentwurfs*) Mit dem Volksbegehren geben die bayerischen Bürger ihrem Parlament und der bayerischen Staatsregierung **lediglich Sachziele in Form eines Gesetzes** vor. Diese sind im Fall des Volksbegehrens Artenvielfalt noch dazu verhältnismäßig leicht zu verwirklichen (siehe hierzu Argumentation zu den einzelnen Gesetzartikeln unten).
- (*Gestaltungsspielraum der Politik*) Zur Finanzierung und Verwirklichung müssen Regierung und Parlament ihr jeweiliges Fachwissen einbringen und können dabei auch von **sachlich gebotenen Gestaltungsspielräumen** Gebrauch machen.

2.4. Das geplante Naturschutzgesetz beschäftigt sich auch mit der Landwirtschaft. Warum?

Ohne die Mithilfe der Landwirtschaft gibt es keinen wirksamen Naturschutz.

- (*Fundamentale Rolle der Landwirtschaft*) In Bayern werden rund 47 Prozent der Gesamtfläche landwirtschaftlich genutzt (Quelle: Bayrisches Landesamt für Statistik). **Die industrielle Bewirtschaftung des Agrarlands industrielle Landwirtschaft, inklusive der Tierhaltung, gilt als einer der Hauptverursacher des Artensterbens.** Vier Faktoren spielen dabei die größte Rolle:
 - Vernichtung von Lebensräumen in ausgeräumten und eintönigen Landschaften (Rückgang von Strukturen wie Hecken) und durch Landnutzungsänderungen, wie z.B. dem Umbruch von Grünland
 - hohe Bewirtschaftungsintensitäten (z.B. Mahdhäufigkeiten) und enge Fruchtfolgen,
 - Hohe Stickstoffeinträge in Ökosysteme, Nitratbelastungen des Grundwassers und Nährstoffübersorgung von Flüssen, Seen und Meeren
 - Direkte und indirekte Schädigung durch den Einsatz von Pestiziden

Der Landwirtschaft kommt daher bei der Bekämpfung des Artensterbens eine fundamentale Rolle zu

3. Fragen zu den zentralen Forderungen des Gesetzentwurfs

3.1. Ökologisierung der Landwirtschaft

3.1. 1. Der Entwurf legt konkrete Zielvorgaben für die Landwirtschaft in Bayern vor. Ist dies nicht ein Eingriff in Eigentumsrechte und in die unternehmerische Freiheit der Bauern?

In Bayern werden aktuell 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet (Stand: 2017, Quelle siehe Anhang). Der Gesetzentwurf sieht die Zielsetzung vor, diesen Wert bis 2025 auf mindestens 25 Prozent und bis 2030 auf mindestens 30 Prozent zu steigern.

- Die Initiative „BioRegion Bayern 2020“ der bayerischen Staatsregierung und der Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern sehen bereits jetzt das Ziel vor, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft in Bayern mittelfristig zu verdoppeln. Der Gesetzentwurf greift dieses Ziel auf und macht es konkret. Das Volksbegehren Artenvielfalt hält, was die CSU verspricht!
- *(Kein Eingriff in Eigentumsrechte)* Diese Zielvorgaben stellen keinen Eingriff in private Eigentumsrechte oder in die unternehmerische Freiheit dar. **Die Umstellung auf den Ökolandbau bleibt weiterhin die unternehmerische Entscheidung des einzelnen Landwirts oder der einzelnen Landwirtin.**

Verpflichtungen erwachsen aus dem Gesetzentwurf zunächst einmal allein dem bayerischen Staat. Konkret:

- *(Sofortumstellung staatlicher Flächen)* Laut Gesetzentwurf sollen bis 2020 alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in staatlichem Besitz nach den Grundsätzen des Ökolandbaus bewirtschaftet werden.
- *(Fördermöglichkeiten durch den Staat)* Flankierend kann die politischen Rahmenbedingungen und die ökonomischen Anreize im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union so setzen, dass es für Bauern attraktiver wird auf die ökologische Bewirtschaftung umzustellen. Denn nur mit geeigneten Programmen lassen sich die vom Gesetzentwurf vorgegebenen Ziele unter Wahrung der Freiwilligkeit erreichen. Ob der einzelne Landwirt darauf eingeht, bleibt ihm überlassen. **Das Naturschutzgesetz des Volksbegehrens schafft also einen Markt, der die Eigentumsrechte der Bauern sogar stärkt.**
- *(Flankierende Maßnahmen)* Die öffentliche Hand kann zudem bei der Entwicklung der Absatzmärkte Anreize setzen. **Etwa durch Aufklärungskampagnen oder die Einführung von gesundem Bio-Essen bei der Gemeinschaftsverpflegung in Behörden, Schulkantinen, Universitäten oder Krankenhäusern. Das Land Österreich hat dies vorbildhaft vorgeführt.** Unsere Nachbarn sind mit 27 Prozent Ökolandbau und einer florierenden Bio-Wirtschaft mittlerweile einsamer Spitzenreiter in der Europäischen Union. Bayern kann mit dem Volksbegehren nun zum Überholmanöver ansetzen und selbst zum ökologischen Innovator in Europa werden!

Zusammengefasst: Die Staatsregierung muss Instrumente (z.B. Entschädigungen, Schaffung von Märkten) zur Umsetzung beschließen und sie muss sich vor dem Parlament und der breiten Öffentlichkeit rechtfertigen, ob diese Instrumente ausreichend sind, oder nachgebessert werden müssen.

3.1.2. Viele Bauern befürchten dennoch, dass der Markt für neu eintretende Bioerzeuger in Bayern zu klein ist. Stimmt dies?

Nein, folgende Gründe sprechen dagegen:

- *(Bio ist eine Wachstumsbranche)* Fakt ist: Seit Jahren wächst die Bio-Branche in Deutschland mit stabilen Wachstumsraten. Der Umsatz mit ökologisch erzeugten Lebensmitteln ist somit eines der wenigen Wachstumssegmente im deutschen Lebensmittelmarkt. Da Bio-Produkte meist teurer sind als konventionell erzeugte Vergleichsprodukte, ist der relative Anteil des Umsatzes höher als der Mengenanteil. Im Jahr 2016 wurde in Deutschland mit Öko-Lebensmitteln ein Gesamtumsatz von 9,48 Milliarden Euro erzielt. Dies entsprach wiederum einem Wachstum von 9,9 Prozent gegenüber den 11,2 Prozent im Vorjahr (Quelle: ÖkoEZ 2017)
- *(Bio ist profitabel)* Fakt ist auch, dass Lebensmittel mit **Biosiegel vom Verbraucher als sogenannte Premiumprodukte** wahrgenommen werden. Deswegen kann beispielsweise Bio-Milch zu weit höheren Preisen als konventionelle Milch angeboten werden.
- *(Bio ist ein Importmarkt)* **Die heimischen Bio-Erzeuger schaffen es nicht die gesamte Nachfrage in Deutschland zu befriedigen.** Bei Bio-Milch oder Weizen beispielsweise liegen die Importquoten bei bis zu 30 Prozent (siehe Zahlen im Anhang, Quelle: BÖLW 2018)
- *(Bio drängt in den konventionellen Handel)* Bio-Lebensmittel werden auch immer stärker im konventionellen Lebensmitteleinzelhandel nachgefragt.

3.1.3. Im Zeitraum 2017/18 hatten Bio-Milcherzeuger regional mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Spricht dies nicht gegen die Argumentation, dass sich mit Bio Geld verdienen lässt?

Nein. Während auf dem konventionellen Milchmarkt seit Jahren Überproduktion herrscht, gelten auf dem Bio-Milchmarkt wesentlich günstigere Bedingungen. Die regional auftretenden Absatzschwankungen sind ein temporäres Phänomen:

- *(Kurzfristiger Absatzstau)* Im Jahr 2015 wurden die Quoten auf dem gesamten Milchmarkt (bio und konventionell) freigegeben. Dies führte zu einer generellen Ausweitung des Milchangebots. Im Zeitraum 2017/18 sind daraufhin sehr viele konventionelle Milcherzeuger auf Bio-Milch umgestiegen, da der **Milchpreis im konventionellen Sektor weit unter den Erzeugerkosten** liegt. In der Folge sind die Verarbeitungsmengen bei den Bio-Molkereien sehr stark angestiegen und mussten zeitweise begrenzt werden. Diese Situation hat sich mittlerweile entspannt.

Deutschlandweit wächst der Öko-Milchmarkt für deutsche Erzeuger wieder mit rund 11 Prozent. Dabei wird noch immer Milch aus dem Ausland importiert, um die Nachfrage in Deutschland zu decken.

3.2. Forderung Naturschutz und Landschaftspflege als Bildungsziel

3.2.1. Der Gesetzentwurf fordert die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes bei der Bildung und Ausbildung, insbesondere von Land- und Forstwirten, aber auch in Allgemeinschulen. Warum?

Zunächst einmal spiegelt diese Forderung den Geist des gesamten Gesetzentwurfs: Naturschutz muss im Interesse des Gemeinwohls zu einem vordringlichen Anliegen von Staat und Gesellschaft werden. Bildung hilft! Konkret gilt:

- *(Ausbildung der Landwirte)* Der Naturschutz kommt vor allem bei der Ausbildung von Landwirten bisher zu kurz. **Der Berufsschullehrplan für Bayern sieht beispielsweise lediglich 2 Prozent der Unterrichtszeit dafür vor – etwa die gleiche Zeit, die für Musik und Sport zur Verfügung steht.** Das Thema wird also nur in wenigen Stunden abgehandelt. Es muss sich aber wie ein roter Faden durch die ganze Ausbildung ziehen.
- *(Geldwertes Wissen für Ökolandwirte)* Landwirtschaftliche Erträge lassen sich durch die geschickte Nutzung von natürlichen Zusammenhängen steigern. Wissen über Schädlinge und Nützlinge, organische Düngung, schonende Bodenbehandlung etc hilft, einen wirtschaftlich gesunden Betrieb aufzubauen. Die Bildungsforderung im Gesetzentwurf des Volksbegehrens dient also auch mittelbar dem Ziel der **Stärkung der Bio-Landwirtschaft** in Bayern.
- *(Allgemeines Bildungsziel)* Die Sicherung der biologischen Vielfalt sollte zudem verpflichtend auf den **Lehrplänen der Allgemeinschulen** stehen. Die systemische Bedeutung des Erhalts der Artenvielfalt ist vielen Menschen nicht bekannt.
- *(Politikrelevante Forderung)* Bedeutsam ist dies Wissen auch für die **Vernetzung des Naturschutzes mit anderen Politikfeldern** wie Gesundheits-, Sozial-, oder Wirtschaftspolitik. Ohne eine intakte Natur, gibt es keine gesunden Menschen. **Mangel an Natur führt zu sozialen Verteilungskämpfen um knappe Ressourcen wie sauberes Wasser oder gesunden Boden.** Bei wirtschaftlichen Standortentscheidungen, etwa Industrieansiedlungen, müssen die Folgekosten für das Ökosystem in die Entscheidungsfindung einfließen.

3.4. Umbruchverbot für Dauergrünland – Schutz von Feuchtwiesen und Hecken

3.4.1. Hinweis

Diese Passage setzt bestehendes EU-Recht in bayrisches Recht um. Vorteil dieser Verankerung im bayerischen Gesetz: Sollte das EU-Recht einmal nachteilig verändert werden, steht dem bestehendes Recht in Bayern entgegen.

3.4.2. Dauergrünland, Hecken, Feuchtwiesen und Kleingewässer müssen laut Gesetzentwurf erhalten werden. Entstehen hier nicht Nachteile für Landwirte?

Rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche entfällt in Bayern auf sogenanntes Dauergrünland. Man versteht darunter Flächen, auf denen Gräser und krautige Pflanzen in Dauerkultur wachsen. Das Land kann beweidet, bemäht oder als Naturschutzfläche in einem staatlichen Programm besonders gepflegt werden.

- (*Grünland gilt als ertragschwach*) Bei vielen Landwirten gilt Dauergrünland aufgrund seiner eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten von jeher als geringwertig. Wie der Name schon sagt, wächst hier eigentlich nur Gras. Der Bauer kann keine Feldfrüchte wie Kartoffeln oder Weizen anpflanzen. Dauergrünland kann beweidet werden, doch reicht dies häufig nicht aus, um größere Viehbestände rentabel zu unterhalten. Der Staat kann Bauern nun anbieten, dass sie ihr Land dauerhaft in den vom Gesetzentwurf geforderten Biotopverbund einbringen (siehe Punkt 7 unten). Das Land Bayern müsste hierfür entsprechend attraktive Konditionen und Fördermöglichkeiten bieten.
- Die analoge Argumentation gilt für Feuchtwiesen und Kleingewässer.

3.4.2. Einzelvorschrift: Mähverbot auf zehn Prozent des bayerischen Dauergrünlands vor dem 15. Juni. Ist dies überhaupt praktikabel?

Diese Vorschrift zielt darauf ab, dass viele wichtige Grünlandpflanzen einen spezifischen Vegetationszeitraum benötigen, um blühen und sich aussäen zu können. Für spezialisierte Insekten stellen sie zudem wichtige Futterpflanzen bzw. die Möglichkeit zur Eiablage dar.

- (*Flexible Terminfestlegung*) Das im Gesetz genannte Datum 15. Juni ist dabei **nur eine Zielvorgabe**. Einzelne Landkreise können, wie bei anderen Bestimmungen der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung auch, davon abweichen, wenn es die regionalen klimatischen Verhältnisse, Witterung, Jahresverlauf oder andere Umstände erfordern und der Geist des Gesetzes gewahrt bleibt.

3.5. Bericht zur Lage der Natur der Staatsregierung

3.5.1. Wozu dient ein solcher Bericht?

Dies ist eine Kernforderung des Volksbegehrens. Im bayerischen Landtag soll die Staatsregierung einmal im Verlauf der Legislaturperiode Stellung nehmen zum Zustand der Ökosysteme in Bayern. Die Organisatoren des Volksbegehrens erhoffen sich davon eine ganze Reihe von positiven Folgewirkungen.

- (*Öffentlichkeit für Naturschutzanliegen*) Eine Aussprache im Parlament ist **medienwirksam** – vor allem, wenn Debatten intensiv geführt werden. Die

Anliegen des Naturschutzes in Bayern erreichen dadurch eine größere Öffentlichkeit.

- (*Ausweitung des Monitoring*) Für den Bericht zur Lage der Natur müssen Experten der Staatsregierung relevante Daten und Fakten zusammentragen. **Das sogenannte Monitoring zur Erhebung von Daten (Tierpopulationen, Wasserqualität, Pflanzenzustand etc.) ist bislang lückenhaft und chronisch unterfinanziert.** Die Organisatoren erhoffen sich eine Ausweitung.
- (*Totschlagsargumentation von Skeptikern*) In der öffentlichen Diskussion treten immer wieder Skeptiker des Artensterbens auf. **Sehr häufig werden sie von interessierter Seite bezahlt (Agrarindustrie, Chemie) und sehr häufig argumentieren sie mit der lückenhaften Datenlage („Wir wissen gar nicht wie viele Tierarten es in Bayern gibt.“).** Regelmäßig fordern sie eine Ausweitung des Monitoring bevor der Naturschutz verschärft wird. Mit dem Bericht zur Lage der Natur hat die Bayerische Staatsregierung einen Anreiz, dieser Forderung endlich nachzukommen.

3.6. Vorschrift insektenfreundlicher Außenbeleuchtung

3.6.1. Was ist damit gemeint?

Diese Forderung hat entsprechende Vorbilder in anderen Bundesländern.

- (*Lichtorientierung von Insekten*) Für fliegende, nachtaktive Insekten werden Lichtquellen zu einem Problem, denn Licht spielt eine wesentliche Rolle für ihre Orientierung. Orientieren sie sich aber an der Straßenbeleuchtung, werden sie in ihrem natürlichen Lebensrhythmus gestört. Besonders dort, wo es kaum Lichtquellen gibt, können solche Leuchten für Insekten zur tödlichen Falle werden.
- (*Energiesparen, auch für Insekten!*) Als besonders insektenfreundlich gelten warm-weiße LEDs. Dieser Leuchtkörper-Typus ist zudem besonders energiesparsam und wird von Insekten weniger angefliegen.

Zur Einordnung: Skeptiker des Artensterbens behaupten in der öffentlichen Diskussion manchmal, dass sich das Insektensterben allein mit solchen Lichtauflagen verhindern ließe. Dies ist wissenschaftlich nicht belegt. Zwar gehen an Lichtfallen viele einzelne Tiere zu Grunde, deswegen ist die gesetzliche Regulierung sinnvoll und wird auch vom Volksbegehren gefordert. Für das Sterben ganzer Arten spielt Lichtverschmutzung aber nur eine untergeordnete Rolle – ausschlaggebend ist hier vielmehr die massive Lebensraumvernichtung durch den Menschen und die weiteren oben unter Punkt 1 und Punkt 2.4 genannten Gründe.

3.7. Gewässerschutz durch Gewässerrandstreifen

3.7.1. Was ist damit gemeint?

Der Gesetzentwurf fordert einen 5 Meter breiten Randstreifen entlang natürlicher fließender oder stehender Gewässer, der weder garten- noch ackerbaulich genutzt werden darf (siehe hierzu auch die Berechnung im Anhang).

Diese Forderung ist weitgehend eine Umsetzung von Bundesrecht in bayerisches Recht. In 14 Bundesländern besteht bereits ein Umbruchverbot an Gewässern, ausgenommen sind lediglich bereits bestehende Ackerflächen. In Baden-Württemberg besteht seit Jahresanfang auch ein Verbot für die ackerbauliche Nutzung. **Einzig Bayern hält bislang an einer Ausnahme fest!** Dabei sind Gewässerrandstreifen für den Artenerhalt enorm wichtig:

- (*Ökologische Bedeutung*) Solche **Uferstreifen gehören zu den artenreichsten Landschaftsbestandteilen** der Kulturlandschaft. In einer intensiv genutzten, oftmals ausgeräumten Landschaft erfüllen sie viele Funktionen auf begrenztem Raum: Uferstreifen bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum und Ausbreitungsmöglichkeiten und tragen so zur Erhöhung der Biodiversität bei. Sie bereichern das Landschaftsbild und leisten einen Beitrag zum Schutz der Fließgewässer vor Stoffeinträgen.
- (*Ökonomischer Nutzen*) Uferstreifen sind nicht nur ein deutlicher Gewinn für das Gewässer, die Natur und Landschaft, sondern die grundsätzlich nutzungsfrei gehaltenen Uferstreifen „**rechnen**“ **sich beispielsweise auch für die Gemeinden** durch ihren oft deutlich geringeren Unterhaltsaufwand bereits nach kurzer Zeit.

3.7.2. Ist die Forderung nach Uferstreifen ein Eingriff in die Eigentumsrechte privater Grundbesitzer?

Dies kann grundsätzlich verneint werden.

- (*Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums*) Dem seit Jahren geltenden Recht in anderen Bundesländern wurde bislang **keine Verfassungswidrigkeit** bescheinigt.
- (*Nachteilsausgleich*) Mit **Fördermaßnahmen** kann der Freistaat Bayern einen Nachteilsausgleich herbeiführen. Andere Bundesländer praktizieren dies.
- (*Härtefallregelung*) Bei Härtefällen, beispielsweise Randstreifen an stark mäandrierenden Gewässern durch kleinere Grundstücke, können Landkreise **Ausnahmegenehmigungen** erteilen, wenn die Randstreifen einen zu großen Anteil des Grundes in Anspruch nehmen und dieser dadurch nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist.
- (*Ökonomischer Vorteil*) Bringen Bauern ihre Uferstreifen in den vom Volksbegehren geforderten Biotopverbund ein (siehe Punkt 3.8.), kann dies zu zusätzlichen Einnahmen und **attraktiven Aufwertungen der Grundstücke** führen.

3.7.3. Muss ich mein Haus abreißen, wenn es zu nahe an einem fließenden Gewässer steht?

Nein. Das neue Naturschutzgesetz kann nicht rückwirkend angewandt werden. Außerdem besteht auch bei der Siedlungsbebauung in der Nähe von Gewässern immer ein Gestaltungsspielraum für Gemeinden, beispielsweise durch den Ausweis von Ausgleichsflächen, die ökologische Schäden kompensieren (siehe analog Härtefallregelung oben).

3.8. Aufbau eines bayernweiten Biotopverbunds im Offenland

3.8.1. Worum geht es?

Viele Lebensräume (Biotope) von Tieren und Pflanzen sind nicht mehr miteinander verbunden. Menschliche Siedlungen, Straßen und leer geräumte Ackerlandschaften schlagen Schneisen, die für viele Arten nicht mehr überbrückbar sind. Inzucht ist die Folge. Fauna und Flora wird krankheitsanfällig und verliert an Überlebensfähigkeit.

- (*Offenlandvernetzung*) Bis zum Jahr 2023 sollen mindestens 10 Prozent und bis 2027 mindestens 13 Prozent der **Offenlandfläche Bayerns** vernetzt sein.
- (*Wälder*) Ein **Großteil der Waldfläche** gilt in Bayern bereits als vernetzter Lebensraum.
- (*Landwirtschaftlicher Nutzen*) Viele **Nützlinge** wandern über Vernetzungsbänder auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ein.

3.8.2. Muss der Freistaat jetzt enorme Landkäufe tätigen, um die Biotope zu verbinden?

Nein. Die Organisatoren haben berechnet, dass ein Großteil der dazu benötigten Fläche bereits in Staatshand ist (siehe hierzu Berechnung im Anhang unten). **Es entstehen so gut wie keine Extrakosten für den Steuerzahler.**

- (*Angebot für Landwirte*) Zur **Ergänzung des staatlichen Grundstückportfolios** kann der bayerische Staat Grundbesitzern, vor allem in der Landwirtschaft, attraktive Förderangebote machen.

3.9. Verpflichtende Erhaltung von Streuobstwiesen

3.9.1. Worum geht es?

Der Streuobstflächenbestand ist in Bayern seit der letzten Erfassung im Jahr 1965 um rund 70 Prozent zurückgegangen (Berechnung siehe Anhang unten). Streuobstwiesen sind eine besonders artenreiche Form des extensiven Obstanbaus.

3.9.2. Stellt die Auflage eine Enteignung der Eigentümer dar?

Auch diese Frage kann verneint werden.

- (*Vertragsprogramme*) Der größte Anteil der Streuobstwiesen ist ohnehin schon **vertraglich durch Förderprogramme geschützt**. Auch die übrigen Streuobstbestände sollten erfasst, kartiert und in die **Schutzprogramme** eingestellt werden.

3.10. Verbot des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten

In den meisten gesetzlichen Schutzgebieten in Bayern ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und sogenannten Bioziden bereits untersagt. Es gibt jedoch Ausnahmen. Das Naturschutzgesetz des Volksbegehrens schließt jetzt auch die Restflächen ein.

Erläuterung: **Das Gesetzesvorhaben des Volksbegehrens wird auch unabhängig von Punkt 9 zu einer massiven Einschränkung des Pestizideinsatzes in Bayern führen.**

Dies liegt am geforderten massiven Ausbau der Ökolandwirtschaft auf staatlichen und privaten Flächen.

4. Anhang

4.1. Fläche des Ökolandbaus in Bayern

Stand 31.12.2017: Ökolandbau auf 10,0 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche
Quelle: AMI 08/2018

4.2. Flächenberechnung für Biotopverbund

Der aktuelle Anteil an kartierten Biotopen in Bayern beträgt 4,25%, da in Bayern keine Wälder kartiert werden ist dies alles Offenland. Dazu kommen 57 500 ha Ausgleichs-, Ersatz- und Ökoflächen, die nur zu einem sehr geringen Anteil biotopkartiert sind. Das sind nochmal 0,8%. Mindestens 50% sind nicht gemeldet und nicht umgesetzt, also 1,2%. Zum Biotopverbund gehören auch die Truppenübungsplätze (Grafenwöhr, Hohenfels etc.) ca. 49000 ha, also nochmals 0,7%. Dann wären da noch ca. 100000 km Fließgewässer. Samt den Gewässerrandstreifen macht dies nochmals 2% der Landesfläche aus.

$$4,25+1,2+0,7+2=8,15$$

Dazu kommen 231000ha Greeningflächen das sind 3,3% macht 11,45%. Zwar kann man nur 14% der Greeningflächen für den Biotopverbund anerkennen, aber das ließe sich ja entsprechend lenken, in dem man Brachflächen statt Winterbegrünung fordert. (Quelle: Dr. Klaus Kuhn, MdL, Fachreferent Die Grünen/Bündnis 90 in Bayern)

4.3. Berechnung der Uferlinie für Gewässerrandstreifen

An den rund 100.000 Kilometern bayerischer Fließgewässer gibt es rund 33.000 Kilometer angrenzende Waldnutzungen. Dort gibt es im natürlichen Zustand kein Erfordernis für Gewässerrandstreifen zur Erreichung der Ziele des § 38 Abs. 1 WHG. Bei 67.000 Kilometern treten Gewässerrandstreifen ein- oder beidseitig auf (potentielle natürliche Gesamtkulisse). Davon sind rund 40.000 Kilometer durch ein- oder beidseitig angrenzende Grünlandnutzungen gekennzeichnet, 20.000 Kilometer Uferlinie durch Ackerflächen sowie 7.000 Kilometer Uferlinie durch Siedlungs- und Verkehrsflächen. Insbesondere an den Strecken mit angrenzender Ackernutzung kann sich die Erforderlichkeit zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens mit dem Ziel der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen ergeben. Quelle: Landtags-Drucksache Drs. 16/15985 S. 47

4.4. Entwicklung der Streuobstflächen in Bayern

Folgende Angaben für Bayern beruhen gesamtheitlich auf Schätzungen und Hochrechnungen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG): – 9,3 Mio. Streuobstbäume im Jahr 1988 (Kolb, LWG); – noch 5,7 Mio. Streuobstbäume im Jahr 2018; – Streuobst-Flächenbestand von 70.000 bis 80.000 ha im Jahr 2018 – bei

durchschnittlich 80 Bäumen pro Hektar –, entspricht ca. 2 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Bayern; – jährlicher Verlust von ca. 100.000 Streuobstbäumen bzw. 1.250 ha pro Jahr im Zeitraum von 1989–2018; – Gesamtverlust von über 70 Prozent der Streuobstbäume seit der letzten flächendeckenden Erfassung im Jahr 1965. Quelle: Landtagsdrucksache 17/21484

4.5. Zahlen zum Bio-Markt in Deutschland

Ökogetreide:

- **Getreide**

Der Importanteil von Weizen und Dinkel (31%) umfasste ein Volumen von 127.000t. Die Ware kam vornehmlich aus Rumänien und der Ukraine.

- **Kartoffeln**

Die bedeutendsten Anbauggebiete für Öko-Kartoffeln liegen in Niedersachsen und Bayern. Allein in diesen beiden Bundesländern werden über 50% der deutschen Bio-Kartoffeln angebaut. Der Importanteil bei Kartoffeln belief sich auf 33%. Als Hauptlieferländer für Bio-Kartoffeln zählen Ägypten, Österreich und die Niederlande.

- **Gemüse**

Insgesamt kauften die Verbraucher 2016 8% mehr Bio-Gemüse ein als im Vorjahreszeitraum.

- **Obst**

Bio-Obsteinkäufe entwickelten sich auch 2016 wie in den vergangenen Jahren positiv. Insgesamt kauften die privaten Haushalte in Deutschland rund 6% mehr Bio-Frischobst als 2015.

- **Milch**

Im Kalenderjahr 2016 lieferten deutsche Bio-Milcherzeuger nach vorläufigen Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) 795 Mio. kg Bio-Milch an Molkereien. Das waren 8% mehr als im Vorjahr. Gleichzeitig stieg 2016 die Nachfrage nach Bio-Milch seitens der privaten Haushalte in Deutschland. Sie kauften 2016 knapp 9% mehr Konsummilch ein als 2015. Die große Nachfrage nach Bio-Milch und -Milchprodukten ließ 2016 die Importmenge vom benachbarten Ausland wieder steigen. Dabei waren Dänemark und Österreich die größten Bio-Milchexporteure, deren Bio-Milch dann teils erst in Deutschland zu Bio-Produkten verarbeitet wurde. In Milchäquivalente umgerechnet betrug der Importanteil 2016 33%. Die östlichen Nachbarländer Tschechien und Polen lieferten Bio-Milch zur Verarbeitung zu Bio-Joghurt und Bio-Butter.

(Quelle: ÖKO-EZ 2016)